



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. März 2011 (23.03)
(OR. en)**

7921/11

**AGRI 233
AGRISTR 26
AGRIORG 72**

VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Nr. Kommissionsdokument: 16348/10 – KOM(2010) 672 endg.

Nr. Vordokument: 7498/11

Betr.: MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE
PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN
Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche
Gebiete – die künftigen Herausforderungen
– *Schlussfolgerungen des Vorsitzes*

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Vorsitzes, die auf der Tagung des Rates vom 17. März 2011 überarbeitet und von sehr vielen Delegationen unterstützt worden sind.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES
ZUR MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,
DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

**Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete –
die künftigen Herausforderungen**

Der Rat

1. ERINNERT DARAN, dass die GAP eine dynamische Politik ist, die sich in aufeinanderfolgenden Reformen als Reaktion auf veränderte Gegebenheiten entwickelt hat und die sich angesichts der bevorstehenden politischen Herausforderungen, die nicht nur Landwirte, sondern alle EU-Bürger betreffen, erneut weiterentwickeln muss;
2. BEGRÜSST vor diesem Hintergrund die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen";
3. ERINNERT an die Feststellung des Europäischen Rates, dass in Anbetracht des Wachstums- und Beschäftigungspotenzials der ländlichen Gebiete ein nachhaltiger, produktiver und wettbewerbsfähiger Agrarsektor – unter gleichzeitiger Sicherstellung fairen Wettbewerbs – einen bedeutenden Beitrag zur Strategie Europa 2020 leisten wird;
4. STELLT FEST, dass weitgehend befürwortet wird, dass auch die künftige GAP eine starke gemeinsame Politik bleiben muss und dass sie über die ihren Zielen angemessenen finanziellen Mittel aus dem EU-Haushaltsplan verfügen sollte – unbeschadet der Beschlüsse über den mehrjährigen Finanzrahmen der EU für die Zeit nach 2013;

5. IST sich mit der Kommission DARIN EINIG, dass für die GAP bis 2020 die bestehende Struktur mit zwei getrennten und sich ergänzenden Säulen beibehalten werden sollte;
6. HEBT HERVOR, dass Vereinfachung und bessere Durchführung zu den Grundprinzipien zählen müssen, die jedem GAP-Reformvorschlag zugrunde liegen, sowohl was den Regelungsrahmen als auch was die konkrete Umsetzung der politischen Maßnahmen betrifft, und ERSUCHT die Kommission, sich mit den in diesem Zusammenhang von den Mitgliedstaaten unterbreiteten Vorschlägen zu befassen¹;
7. STIMMT der Kommission ZU, dass die drei Hauptziele der künftigen GAP darin bestehen sollten, rentable Nahrungsmittelerzeugung, nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimamaßnahmen sowie ausgewogene räumliche Entwicklung zu gewährleisten; ERKENNT AN, dass Komplementarität ein wesentliches Element der drei Ziele ist;
8. HEBT HERVOR, dass direkte Einkommensbeihilfen für EU-Landwirte gegenwärtig dazu beitragen, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, und dass sie darüber hinaus die Bereitstellung nicht rentabler öffentlicher Güter und Dienstleistungen durch die Landwirte fördern; IST SICH WEITGEHEND DARIN EINIG, dass diese Beihilfen ihren Nutzen bewiesen haben und deshalb auch in Zukunft ein wesentliches Element im Rahmen der GAP bis 2020 sein werden, insbesondere angesichts der zusätzlichen Kosten, die den Erzeugern durch die hohen Umwelt- und Tierschutzstandards der EU entstehen;
9. ERKENNT AN, dass unter Berücksichtigung des Gesamtkontexts des künftigen EU-Haushalts die direkten Einkommensbeihilfen gerechter auf die Mitgliedstaaten zu verteilen sind, indem die Bindung an historische Referenzbeträge schrittweise aufgehoben wird;
10. IST SICH in dieser Hinsicht WEITGEHEND DARIN EINIG, dass bei der Suche nach objektiven Zuteilungskriterien und zur Gewährleistung eines angemessenen und zunehmenden Tempos der Veränderung ohne größere Brüche Pragmatismus das Leitprinzip sein sollte;
11. SIEHT in Bezug auf die Verteilung zwischen den Landwirten die Notwendigkeit, auf nationaler bzw. regionaler Ebene flexibel vorzugehen und angemessene Übergangszeiträume vorzusehen, um finanzielle Einbrüche zu vermeiden;

¹ Siehe insbesondere Dokument 7206/11.

12. ERMUTIGT die Kommission, im Rahmen ihrer laufenden Arbeiten zu untersuchen, welche Möglichkeiten sich den Mitgliedstaaten für eine präzisere Ausrichtung ihrer direkten Einkommensbeihilfen im Rahmen ihres eigenen nationalen Finanzrahmens bieten, insbesondere indem
- den Mitgliedstaaten Möglichkeiten eröffnet werden, den Kleinlandwirten dabei zu helfen, den Verwaltungsaufwand zu verringern und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern;
 - den Mitgliedstaaten eine pragmatische Alternative für eine bessere Ausrichtung ihrer Unterstützung auf aktive Landwirte geboten wird;
13. BETONT, dass jede von den Mitgliedstaaten beschlossene freiwillige Beihilfemaßnahme in ihren eigenen nationalen Finanzrahmen einzugliedern ist;
14. STELLT FEST, dass die Einführung einer Obergrenze für Direktzahlungen an Großlandwirte sowie die Forderung, jeden Vorschlag so zu gestalten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und die erforderliche Vereinfachung der GAP nicht beeinträchtigt werden, bei den Mitgliedstaaten auf erheblichen Widerstand stoßen;
15. ERINNERT DARAN, dass die GAP bereits bedeutende ökologische Komponenten einschließt, und BILLIGT das Konzept einer stärkeren Berücksichtigung des Umweltschutzes in der GAP bis 2020;
16. UNTERSTREICHT, dass eine weitere Ökologisierung einfach und wirtschaftlich sein sollte, Überschneidungen zwischen den Säulen vermeiden sollte und auf den Erfahrungen mit den gegenwärtigen Umweltschutzmaßnahmen der GAP beruhen muss;
17. IST SICH WEITGEHEND DARIN EINIG, die Beihilfe für Gebiete mit naturbedingten Nachteilen im Rahmen der zweiten Säule in ihrer Wirksamkeit beizubehalten und zu verstärken und die Kommission um eine Einschätzung des möglichen zusätzlichen Nutzens einer ergänzenden Beihilfe im Rahmen der ersten Säule zu ersuchen;

18. ERINNERT DARAN, dass nach den aufeinanderfolgenden GAP-Reformen die Unterstützung im Rahmen der GAP nunmehr zu ihrem weitaus größten Teil entkoppelt ist; STELLT FEST, dass breite Zustimmung besteht, die freiwilligen gekoppelten Stützungen in bestimmten empfindlichen Sektoren und bestimmten Regionen unter Einhaltung der von der EU eingegangenen WTO-Verpflichtungen sowie unter Wahrung der Integrität des Binnenmarkts weiterhin zu gewähren und auch besondere entkoppelte Stützungen nach Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 beizubehalten;
19. VERWEIST auf den Antrag mehrerer Mitgliedstaaten auf Beibehaltung der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung während eines über das Jahr 2014 hinausgehenden Übergangszeitraums;
20. BEKRÄFTIGT, dass die EU-Landwirtschaft wie bei vorangegangenen GAP-Reformen ihre Marktausrichtung beibehalten und an Wettbewerbsfähigkeit gewinnen muss; IST SICH WEITGEHEND DARIN EINIG, dass die bestehenden Marktmaßnahmen auch weiterhin ein notwendiges Sicherheitsnetz darstellen und dass größere Flexibilität und schnellere Umsetzung bei der Anwendung von Maßnahmen seitens der Kommission erforderlich sind;
21. BEGRÜSST angesichts einer Reihe von Risiken, die zu beträchtlichen Einkommensverlusten führen könnten und denen die Landwirte in zunehmendem Maße ausgesetzt sind, den Vorschlag der Kommission bezüglich eines Instrumentariums für das Risikomanagement und BETONT, dass es sich dabei um ein freiwilliges Instrumentarium handeln sollte, das nicht wettbewerbsverzerrend ist und keine Auswirkungen auf bestehende Tätigkeiten in diesem Bereich hat;
22. BETONT, wie wichtig es ist, die Reform der GAP bis 2020 als Gelegenheit zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette zu nutzen, um die langfristigen Perspektiven des Sektors zu verbessern und den ständigen Rückgang des Anteils der Landwirte an der durch die Lebensmittelversorgungskette generierten Wertschöpfung umzukehren, und ERSUCHT die Kommission, zu prüfen, ob der von ihr für den Milchsektor vorgeschlagene innovative Ansatz auf andere Sektoren ausgeweitet werden könnte;

23. STELLT unter Verweis auf seine Schlussfolgerungen zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Lebensmittelmodells FEST, dass es im völkerrechtlichen Rahmen wichtig ist, anzuerkennen, dass für die Erzeuger aus der EU und aus Drittländern gleiche Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der EU-Standards gelten müssen, die den Anforderungen der Verbraucher und den gesellschaftlichen Anliegen (etwa Qualität, Gesundheit, Umwelt- und Tierschutz) Rechnung tragen²;
24. TEILT die Analyse der Kommission, der zufolge die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP ihren Wert bewiesen hat, und SCHLIESST SICH DER AUFFASSUNG AN, dass eine entschlossene Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums auch in Zukunft der Schlüssel für eine weitere Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Modernisierung und der Nachhaltigkeit des Lebensmittelsektors, den Erhalt der landwirtschaftlichen Tätigkeit in all ihrer Vielfalt und die Entwicklung des weitergehenden wirtschaftlichen Potenzials der ländlichen Gebiete in ganz Europa sein wird;
25. IST SICH der besonderen Herausforderungen BEWUSST, denen die ländlichen Gebiete angesichts des Mangels an ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten, des demografischen Wandels und des Problems der Generationenerneuerung in der Landwirtschaft gegenüberstehen;
26. UNTERSTREICHT die Notwendigkeit, besser auf die spezifischen Bedürfnisse von Junglandwirten und Marktneulingen in Bezug auf Übergabe, Neugründung und Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Betrieben einzugehen, und WEIST NACHDRÜCKLICH AUF die Bedeutung der ländlichen Infrastruktur und des Wissenstransfers unter anderem durch Berufsbildungs- und Beratungsleistungen HIN;
27. BEGRÜSST die Absicht der Kommission, die Entwicklung von Direktverkäufen und der Erzeugung für lokale Märkte sowie die Wettbewerbsfähigkeit kleiner Landwirtschaftsbetriebe zu fördern;
28. WÜRDIGT, dass die europäischen Landwirte bereits in erheblichem Maße ökologische öffentliche Güter bereitstellen, und IST SICH BEWUSST, dass die in dem "GAP-Gesundheitscheck" festgestellten ökologischen Herausforderungen für die künftige Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes relevant bleiben;
29. BETONT, dass die europäische Landwirtschaft die wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen, denen sie gegenübersteht, nur durch Innovation bewältigen kann, und HÄLT die GAP für ein leistungsfähiges Instrument, um diese Innovation zu fördern und umzusetzen;

² Siehe Dokument 11409/10 ADD 1.

30. TRITT DAFÜR EIN, dass die europäische Landwirtschaft in Bezug auf den Klimawandel Teil der Lösung ist und dass die GAP als ausgeprägtester gemeinsamer Politikbereich der EU in erheblichem Maße zu einem CO₂-emissionsarmen Wachstum und zu kosteneffizienten Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel in den ländlichen Gebieten beiträgt;
31. ERKENNT AN, dass der gegenwärtige Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums – einschließlich Programmplanung und Überwachung – vereinfacht und verbessert werden muss, damit ihre Wirksamkeit erhöht wird und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, ihre Programme zur ländlichen Entwicklung stärker an nationalen, regionalen und lokalen Bedürfnissen auszurichten;
32. ÄUSSERT Bedenken hinsichtlich des möglichen Verwaltungsaufwands, der sich aus dem Vorschlag der Kommission zur Einführung eines neuen ergebnisbasierten Ansatzes für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums mit quantifizierten Zielvorgaben ergeben könnte, und STELLT FEST, dass die vorgeschlagene Einführung einer leistungsgebundenen Reserve als ein möglicher Anreiz für die Verwirklichung dieser Ziele auf beträchtlichen Widerstand stößt;
33. ERKENNT AN, dass Kohärenz und Synergie zwischen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums und damit verbundenen Politikbereichen der EU verstärkt werden müssen, ohne dass zusätzliche Belastungen und Zwänge auf die Mitgliedstaaten zukommen;
34. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission weiterhin an den drei in ihrer Mitteilung beschriebenen Politikoptionen sowie an weiteren Optionen und Optionskombinationen arbeitet; ERMUTIGT die Kommission in dieser Hinsicht und ERSUCHT sie in diesem Zusammenhang, den Mitgliedstaaten die einschlägigen Daten, Analysen und Folgenabschätzungen zur Verfügung zu stellen;
35. ERWARTET, dass die Gesetzgebungsvorschläge der Kommission rechtzeitig vorliegen, so dass der Rat ausreichend Gelegenheit hat, sie im neuen Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, damit die GAP 2020 zum 1. Januar 2014 in Kraft treten kann.